

Benützungsreglement Spiel- und Sporthalle Tägerhard

Vom 1. Juli 2019

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Die Spiel- und Sporthalle dient vorwiegend dem Sport und insbesondere der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Über eine andere Nutzung entscheidet die Tägi AG. Die Spiel- und Sporthalle Tägerhard wird an ortsansässige und auswärtige Interessenten vermietet, wobei ortsansässige Interessenten in der Regel den Vorrang haben. *Zweck*

§ 2

Die Tägi AG ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Sie erlässt das Benützungsreglement, die Gebührenordnung sowie Beschwerdeentscheide. Sie kann Sonderregelungen treffen. *Aufsicht und Verwaltung*

§ 3

Folgende Räumlichkeiten können den Mietern zur Verfügung gestellt werden: *Mieträume*

- Spiel- und Sporthalle mit einer Spielfläche von 28x45m und 1'000 Sitzplätzen
- Laufkorridor im Obergeschoss, 6m breit und 75m lang
- Sportlerunterkunft mit 52 Liegestellen im Untergeschoss (inkl. Leiterzimmer)
- Küche und Foyer im Erdgeschoss
- 6 Garderoben mit Duschen

§ 4

Die Spiel- und Sporthalle Tägerhard steht in der Regel von Montag bis Freitag jeweils von 17.30 – 22.45 Uhr sowie am Mittwochnachmittag von 13.00 – 17.00 Uhr den Wettinger Vereinen für Trainingszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Es ist der Tägi AG vorbehalten, regelmässig vergebene Räume in der Spiel- und Sporthalle für Veranstaltungen, Kurse etc. anderweitig zu vergeben. Die betroffenen Vereine sind rechtzeitig zu orientieren. *Nutzung*

§ 5*Trainingszuteilung*

Die Zuteilung der Trainingseinheiten von Montag – Freitag gemäss § 4 erfolgt durch die Turn- und Sportvereinigung. Der Tägi AG wird der Belegungsplan jedes Jahr neu zugestellt.

§ 6*Vermietung an Dritte*

Die Vermietung der Sporthalle ausserhalb der aufgeführten Trainingseinheiten erfolgt durch die Tägi AG.

II. Benützungsvorschriften für die Spiel- und Sporthalle**§ 7***Parallelnutzung*

Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Spiel- und Sporthalle gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 08*Ordnung, Sauberkeit*

Der Hallenwart und die Verantwortlichen der Vereine sorgen für Ordnung und Sauberkeit in der Anlage. Die Benützer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten. Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen. Gegenüber der Tägi AG haben sie eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

§ 09*Sorgfalt, Präsenz Abwart*

Alle Anlagen, Installationen und technischen Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hallenwart oder von ihm instruierten Personen bedient werden. Zusätzlich verlangte Leistungen des Abwarts wie Präsenzzeit, Pikettdienst, Abdeckungen, Reinigungen und dergleichen sind kostenpflichtig.

§ 10*Beschädigungen*

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Tägi AG zu melden. Für Beschädigungen und Kosten von Notfallorganisationen (z.B. Feuerwehr) haften die Verursacher/innen und die Organisatoren, welche die Räume mieten, solidarisch.

§ 11*Rauchverbot*

In allen Räumen der Sporthalle, inkl. Tribüne, ist das Rauchen verboten.

§ 12

Ab der Garderobe sind nur saubere Turn- und Geräteschuhe erlaubt. Das Betreten des Hallenbereiches mit Schuhen mit schwarzen oder anderen abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.

Schuhwerk

§ 13

Sämtliche Geräte der Sporthalle stehen den Vereinen und Mietern zur Verfügung.

Gerätebenutzung

§ 14

Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden, damit der Hallenboden geschont wird.

Gerätetransport

§ 15

Übungen, die eine Beschädigung der Halle, Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

Beschädigungen durch Übungen

§ 16

In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit Harz, Fett oder ähnlichem Material ist verboten. Nach Absprache mit der Tägi AG kann der Handballsport dosiert Haftmittel einsetzen. Nach den Trainings müssen die Vereine nach Anweisungen der Hallenwarte eine Teilreinigung ausführen.

Ballverwendung

§ 17

In Korridoren, Foyers und Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.

Ballspiel ausserhalb der Halle

§ 18

Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen.

Trennwand

§ 19

Das Anbringen von Reklame während einer Veranstaltung ist gebührenpflichtig und wird vertraglich geregelt. Tabak- und Alkoholvererbung sind strikte untersagt.

Reklamen

§ 20

Das Benützen der Teleskoptribüne ist kostenpflichtig.

Teleskoptribüne

III. Benützungsvorschriften für Foyer, Küche und Unterkunft

§ 21

Küche / Foyer Küche und Foyer werden den Vereinen und Mietern gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt.

§ 22

Reinigung Die Reinigung der Küche und des Officeraumes sowie des Geschirrs und der Geräte hat sofort nach dem Anlass durch die Benutzer/innen zu erfolgen. Werden die Anlage und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben (Verschmutzung, Vollständigkeit etc.) und wenn die Veranstalter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden die anfallenden Zusatzarbeiten und der Ersatz auf Kosten der Veranstalter durch Dritte ausgeführt.

§ 23

Abfallentsorgung Die Entsorgung der zurückgebliebenen Abfälle wird den Mietern verrechnet.

§ 24

Abgabe Unterkunft Die Unterkunft muss am Tag der Abreise spätestens um 11.00 Uhr besenrein dem Hallenwart übergeben werden.

IV. Mietvertrag

§ 25

Inhalt Der Mietvertrag regelt insbesondere die Mietdauer, die gemieteten Anlageteile, den Miettarif und die Entschädigung des Hallenwarts (CHF 75.00 / Stunde).

§ 26

Unterzeichnung Den Mietern wird ein Mietvertrag unterbreitet, der innert 14 Tagen nach Erhalt für beide Parteien zu unterzeichnen ist. Nach 14 Tagen verfällt die provisorische Terminreservation. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ist der Veranstalter für die ganze Mietsumme haftbar. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung, es sei denn, dass für den gemieteten Termin ein Ersatz-Veranstalter gefunden wird. Ein Mieterabtausch ist immer durch die Tägi AG schriftlich zu bewilligen. Die Tägi AG behält sich vor, Ersatzmieter begründet abzulehnen.

§ 27

Verantwortliche Person Die Mieter haben im Mietvertrag die verantwortliche Person zu bezeichnen.

§ 28

Bei einem Vertragsrücktritt sind die Mieter für die ganze Mietsumme gemäss Vertrag haftbar, sofern keine Ersatzmieter gefunden werden können. *Haftung bei Rücktritt*

§ 29

Beschädigungen werden den Mietern in Rechnung gestellt.

Verrechnung von Beschädigungen

§ 30

Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Werbeeinnahmen erzielt, so sind der Tägi AG 15% der Brutto-Einnahmen abzugeben. Der Werbevertrag ist vorzuzeigen. Die Vereine mit Sitz in Wettingen sind von dieser Abgabe befreit.

Werbeeinnahmen

V. Schlussbestimmungen**§ 31**

Die Tägi AG sowie die Polizei haben zu allen Veranstaltungen in den Räumen der Spiel- und Sporthalle gegen Ausweis unentgeltlichen Zutritt.

Zutritt

§ 32

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder gänzlich entzogen werden.

Entzug der Bewilligung

§ 33

Müssen schriftlich begründet der Tägi AG innerhalb 7 Tagen zugestellt werden.

Beschwerden

§ 34

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, kann aber nach Bedarf angepasst werden.

Inkrafttreten

Gebührentarife

Preise in CHF | Tag = 08.00 – 20.00 Uhr

	Einheimische	Auswärtige
1/3 Sporthalle		
Stunde	33.00	46.00
Tag	175.00	250.00
2/3 Sporthalle		
Stunde	40.00	63.00
Tag	280.00	400.00
3/3 Sporthalle		
Stunde	50.00	77.00
Tag	399.00	570.00
Laufkorridor		
Stunde	33.00	49.00
Tag	250.00	300.00
Teleskoptribüne Tag	120.00	200.00
Küche		
Halber Tag (bis 5 Std)	120.00	120.00
Ganzer Tag	200.00	200.00
Wird in der Küche nur der Kühlschrank benützt, wird eine Pauschale von CHF 20.00 pro Tag verrechnet.		
Unterkunft		
Pro Person / Nacht	12.00	18.00

Bemerkungen

Wird an den Wochenenden die Sporthalle vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr benützt, wird jede weitere angebrochene Stunde mit CHF 75.00 verrechnet.

Der Preis „Einheimische“ bezieht sich nur auf Wettinger Vereine.

Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern sind 15% der Bruttoeinnahmen der Tägi AG abzuliefern. Diese Abgabe ist auch von den Vereinen mit Sitz in Wettingen zu bezahlen.

Die Vorplatzmiete beträgt pro m² / Tag Fr. 0.60.

Wettingen, 1. Juni 2019



Marco Baumann
Geschäftsführer

Tägi AG



Kurt Müller
Leiter Betrieb & Sport